



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	R-2015-0050
Datum des Entscheids:	25. Juni 2015
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Mittelschulen
Stichwort(e):	Aufnahmeprüfung Prüfungserleichterungen bei Behinderung Legasthenie/Dyslexie Nachteilsausgleich
verwendete Erlasse:	Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung Art. 2 Abs. 1 Behinderungsgesetz § 21 Aufnahmereglement

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Personen mit Behinderung haben Anspruch auf formale Prüfungserleichterungen, die ihren individuellen Bedürfnissen angepasst sind (sog. Nachteilsausgleich). Zu denken ist namentlich an Prüfungszeitverlängerungen, Benutzung eines Computers, gesonderten Prüfungsraum etc. Dyslexie (Lese- und Rechtschreibstörung) gilt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BehiG als Behinderung. Um einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen zu erlangen, muss der Anspruch rechtzeitig d.h. im Vorfeld der Prüfungen bei der Prüfungsbehörde geltend gemacht und durch eine behördliche oder medizinische Bestätigung inklusive Angaben über die erforderlichen Anpassungen des Prüfungsablaufs belegt werden. Im Nachhinein kann eine allfällige Benachteiligung durch eine Behinderung nicht mehr berücksichtigt werden. Das Nichtgewähren der Nachteils erleichterung erfordert eine qualifizierte Begründung in Form einer anfechtbaren Verfügung. Eine mündliche Abweisung durch die Schule ist als unzulässig anzusehen. Die Verweigerung einer attestierten Prüfungszeitverlängerung aufgrund knapper Ressourcen (Schulzimmer) verletzt den Anspruch auf eine formale Anpassung der Aufnahmeprüfung gemäss Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV. Die Nichtgewährung des Nachteilsausgleichs trotz Kenntnis der Behinderung stellt zudem einen besonderen Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement dar. Ein Abweichen von den Aufnahmebestimmungen ist gerechtfertigt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

M hat die Aufnahmeprüfung an das Kurzgymnasium der Kantonsschule Y (Rekursgegnerin) nicht bestanden. Dies wurde ihrer Mutter (Rekurrentin) schriftlich mitgeteilt. Mit Datum vom x.x.2015 erhob die Mutter von M fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragte, M zur mündlichen Nachprüfungen zuzulassen, da ihr der Nachteilsausgleich in den schriftlichen Prüfungen trotz vorliegendem Attest nicht gewährt worden sei. Allenfalls

sei sie auch mit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfungen einverstanden, wenn M dafür einen angemessenen Zeitbonus erhalten würde.

Erwägungen:

- 1.a) Gemäss § 13 des Reglements für die Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung eine Note von mindestens 4 erreicht wird. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt sich aus den Noten der drei Prüfungsteile mit folgender Gewichtung zusammen: Deutsch 40%, Mathematik 40% und Französisch 20%. Die einzelnen Prüfungen (Aufsatz und Sprachprüfung) werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt (§ 10 Abs. 1 Aufnahmereglement). Im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt (§ 10 Abs. 2 Aufnahmereglement). Wer in der schriftlichen Prüfung eine Note von weniger als 3.75 erreicht, wird abgewiesen (§ 13 Abs. 1 Aufnahmereglement). Die übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn eine Note von mindestens 4 erreicht wird. Kandidierende, welche die Note 4 nicht erreichen, werden definitiv abgewiesen (§ 13 Abs. 2 Aufnahmereglement).
- 1.b) M erzielte bei den schriftlichen Aufnahmeprüfungen die folgenden Noten: Note 3.75 für das Verfassen eines Textes, Note 3.75 für die Sprachprüfung, Note 3.25 für die Mathematikprüfung und Note 4.00 für die schriftliche Französischprüfung. Daraus resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 3.60, womit der für das Bestehen der Aufnahmeprüfung ins Gymnasium erforderliche Notendurchschnitt von 4.0 nicht erreicht wurde. Sie wurde deshalb nicht an die mündlichen Prüfungen zugelassen und definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]; MARCO DONATSCH, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich 2014 etc., § 20 N. 4). Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (DONATSCH, in: Kommentar VRG, § 20 N. 88; VGr, Entscheidung vom 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch).
- 2.b) Die Rekurrentin macht in ihrem Rekurs vom x.x.2015 geltend, dass ihre Tochter an Dyslexie leide, worüber sie die Rekursgegnerin rechtzeitig informiert habe. Sie belegt die Lese- und Rechtschreibstörung von M mit einem Bericht der schulpsychologischen Dienste vom x.x.2015. In einem persönlichen Gespräch mit dem Prorektor habe sie um einen Nachteilsausgleich ersucht. Das dafür notwendige Attest der schulpsychologischen Dienste habe sie fristgerecht vor der Prüfung eingereicht. Die Rekurrentin führt weiter aus, dass sie bei der Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungen festgestellt habe, dass M trotz vorliegendem Attest keinerlei Nachteilsausgleich

gewährt worden sei. M habe dieselbe Prüfungszeit erhalten, wie die anderen Prüfungskandidierenden. Dies habe dazu geführt, dass sie beispielsweise nur die Hälfte der Sprachprüfung Deutsch habe lösen können und es ihr somit unmöglich gewesen sei, die Prüfung mit einer guten Note zu bestehen. Dieser Nachteil wäre nicht entstanden, hätte M eine angemessene Zeitverlängerung erhalten. Aus diesem Grund sei M zur mündlichen Nachprüfung zuzulassen oder es sei eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungen unter Gewährung einer längeren Prüfungszeit anzuordnen.

- 2.c) Die Schule führt in ihrer Stellungnahme vom x.x.2015 im Wesentlichen aus, dass sie Nachteilsausgleichsmassnahmen auf Gesuch hin gewähren würde, soweit der Regelbetrieb der Schule gesichert bleibe. Es sei ihr jedoch nicht möglich, während der Aufnahmeprüfungen mehr Zeit zu gewähren, da sie fast 400 Kandidierende zu prüfen habe und deshalb alle verfügbaren Zimmer besetzt seien. Die Rekursgegnerin führt zudem aus, sie habe der Rekurrentin im persönlichen Gespräch bekanntgegeben, dass M keine Zeitverlängerung erhalten werde, jedoch eine nachträgliche Begutachtung bezüglich Orthographie vorgenommen werden würde. Nach dem Gesagten würden somit keine Verfahrensfehler wegen etwaigen Nichtgewährens von Nachteilsausgleichsmassnahmen vorliegen. Ebenfalls seien auch keine Fehlerkorrekturen vorhanden. Sie beantragt, der Rekurs sei abzuweisen.
- 2.d) Die Rekurrentin hält in der freigestellten Vernehmlassung vom x.x.2015 an ihrem Rekurs fest. Sie führt aus, der Prorektor habe ihr im Gespräch vor der Prüfung mitgeteilt, dass M die Prüfung schreiben müsse wie alle anderen Kandidierenden auch. Erst beim Nichtbestehen der Prüfung würde man weitersehen. Nun habe sich aber herausgestellt, dass M tatsächlich mehr Zeit – dies vor allem in der Deutsch-Sprachprüfung – benötigt hätte. Die Berücksichtigung der orthographischen Fehler allein werde dem speziellen Handicap von M nicht gerecht. Ihrer Meinung nach hätte das rein organisatorische Problem der Schule zu lösen sein müssen, um faire Prüfungsbedingungen für betroffene Schüler zu gewährleisten. Die Gewährung eines Zeitrahmens von 10–15 Minuten sei durchaus angemessen und machbar. Sinngemäss sei das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung aufgrund des fehlenden Zeitbonus bzw. fehlenden Nachteilsausgleichs nicht aussagekräftig. Dennoch habe M trotz des Zeitmangels einen Notendurchschnitt von 3.6 erreicht. Um zu einer mündlichen Nachprüfung zugelassen zu werden, würden ihrer Tochter lediglich 0.15 Notenpunkte fehlen, was mit einem gewissen Zeitzuschlag höchst wahrscheinlich hätte erreicht werden können. Hinsichtlich der Erklärungen des Prorektors zu den einzelnen Korrekturen führt sie aus, dass diese für sie plausibel und nachvollziehbar seien. Diesbezüglich sei sinngemäss nichts zu beanstanden.
- 3.a) Zuerst stellt sich die Frage, ob Nachteilsausgleichsmassnahmen (vorliegend ein Zeitbonus von 10–15 Minuten pro Prüfung) hätten gewährt werden müssen. Falls dies zu bejahen ist, stellt sich weiter die Frage, ob deren Nichtgewährung trotz Kenntnis der Behinderung von M eine Wiederholung sämtlicher Prüfungen zur Folge hat oder allenfalls ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement gegeben ist, welcher die direkte Zulassung zur mündlichen Nachprüfung rechtfertigen würde.

- 3.b) Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Verboten ist eine sachlich nicht begründete Anknüpfung an das verpönte Merkmal der Behinderung, namentlich eine mit dieser verbundene Benachteiligung, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung zu gelten hat (BGr, Entscheid vom 27. April 2015, 2C_974/2014, E. 3.1., www.bger.ch). Mit Blick auf die Benachteiligung behinderter Personen besteht in Art. 8 Abs. 4 BV ein eigenständiger verfassungsrechtlicher Beseitigungsauftrag, welcher der Gesetzgeber zu konkretisieren hat. Die Bestimmung nimmt sowohl den kantonalen Gesetzgeber als auch den Bundesgesetzgeber in die Pflicht. Beide sind gehalten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig zu werden. Gestützt darauf hat der Bundesgesetzgeber das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) erlassen. Dieses bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 2 Abs. 1 BehiG; BGr, Entscheid vom 27. April 2015, 2C_974/2014, E. 3.2). Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG; BGr, Entscheid vom 22. Februar 2013, 2C_380/2012, E. 2.2.2, www.bger.ch). Gemäss Art. 2 Abs. 5 BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (Bst. a) oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Bst. b). Das Gemeinwesen ist gehalten, eine Benachteiligung zu beseitigen oder zu unterlassen, sofern der Nutzen einer Massnahme für den Menschen mit Behinderung nicht in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG). Es ist mithin eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen.
- 3.c) Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV). Auf kantonaler Ebene bestehen jedoch keine Gesetze zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung und auch den Schulgesetzen sind keine behindertenspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. Das Behindertengleichstellungsgesetz ist auf den Unterricht an kantonalen Mittelschulen nicht direkt anwendbar, selbst wenn er im Rahmen der obligatorischen Schulzeit stattfindet (VGr, Entscheid vom 2. Oktober 2013, VB.2013.00472, E. 5.3.1, www.vgrzh.ch). Als Konkretisierung des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) und Rechtsgleichheitsgrundsatzes (Art. 8 Abs. 1 BV) dürfen die Bestimmungen des BehiG jedoch auch in den Bereichen, wo der Kanton über die entsprechende Sachkompetenz verfügt, als begleitend betrachtet werden (VGr, Entscheid vom 6. April 2011, VB.2010.00696, E. 4, www.vgrzh.ch). Die Sicherstellung der Bildung von behinderten Personen statuieren ausserdem Art. 24 und Art. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen

mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention; SR 0.109), welches für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

- 3.d) Das in Art. 8 Abs. 2 BV enthaltene Verbot der mittelbaren Diskriminierung gewährt Personen mit Behinderung einen Anspruch auf formale Prüfungserleichterungen, die ihren individuellen Bedürfnissen angepasst sind (sog. Nachteilsausgleich). Die Anpassung des Prüfungsablaufs an spezifische Behinderungssituationen kann auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Zu denken ist namentlich an Prüfungszeitverlängerungen, an längere oder zusätzliche Pausen, Benutzung eines Computers etc. (VGr, Entscheid vom 12. Januar 2011, VB.2010.00525, E. 2.5, www.vgrzh.ch). Weiter ist bei einem Nachteilsausgleich zu beachten, dass eine behinderte Schülerin oder ein behinderter Schüler durch die besondere Prüfungsgestaltung gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern nicht bevorzugt werden darf. Ziel der formellen Prüfungsanpassungen ist nur der Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern. Die fachlichen Anforderungen sind mit Rücksicht auf die Behinderung nicht herabzusetzen (VGr, Entscheid vom 9. November 2011, VB.2011.00573, E. 5.5, www.vgrzh.ch). Der Staat ist zudem nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssten (BGE 122 I 130 E. 3c/aa, www.bger.ch).
- 3.e) Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung setzt ein Nachteilsausgleich voraus, dass die Notwendigkeit eines solchen durch eine behördliche oder medizinische Bestätigung belegt wird und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfungsbehörde vorgängig in hinreichendem Masse über ihre bzw. seine Behinderung und die erforderlichen Anpassungen des Prüfungsablaufes informiert (VGr, Entscheid vom 9. November 2011, VB.2011.00573, E. 5.5; BGr, Entscheid vom 27. April 2015, 2C_974/2014, E. 3.4).
- 3.f) Wie sich aus dem Bericht der schulpsychologischen Dienste vom x.x.2015 ergibt, ist bei M die Teilleistungsstörung in Form einer Lese- und Rechtschreibstörung ausgewiesen, womit M unter den Begriff „Mensch mit Behinderung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BehiG fällt. Dem Zeugnis kann entnommen werden, dass sich Auffälligkeiten in der Rechtschreibung insbesondere unter Druck bemerkbar machen sowie in jenen Bereichen, in denen keine Therapie erfolgt sei (Fremdsprachen). Während Satz- und Textverständnis altersgemäss entwickelt seien, würden Schwierigkeiten beim Lesetempo und im Lesefluss vorliegen. M würde deshalb für das Lesen von Texten länger brauchen als Gleichaltrige. Zudem sei die Rechtschreibung instabil. Bei M bestehe ein erhöhter Förderbedarf in Bezug auf Rechtschreibung und Lesetempo sowie die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs. Für das Lesen von Aufgaben und Texten brauche M mehr Zeit. Darüber hinaus sei die Rechtschreibschwierigkeiten bei Prüfungen und Beurteilungen wohlwollend zu berücksichtigen. Deshalb sei nur der zu prüfende Aspekt zu beurteilen (z.B. in Grammatikprüfungen lediglich Beurteilung von für die Prüfung der Grammatik notwendigen Aspekten).

Obschon der Bericht keine konkrete Zeitverlängerung formuliert, ist die Vorgabe „mehr Zeit beim Lesen von Aufgaben und Texten“ als eine notwendige Massnahme zu werten. Damit wird sinngemäss die Anpassung der Prüfungszeit an die Anzahl gestellter Aufgaben sowie an die Textlänge verlangt. Somit gilt: Je länger ein Text ist bzw. je mehr Fragen gestellt werden, desto mehr Zeit ist zur Verfügung zu stellen. Eine exakte Zeitangabe kann somit nicht gefordert werden. Aufgrund des eingereichten Befunds sowie der Einschätzung der erforderlichen Massnahmen ist damit die Notwendigkeit von Nachteilsausgleichsmassnahmen erstellt.

Um einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen zu erlangen, muss der Anspruch rechtzeitig im Vorfeld der Prüfungen geltend gemacht werden. Im Nachhinein kann eine allfällige Benachteiligung durch eine Behinderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Rekurrentin hat die Schule rechtzeitig - gemäss übereinstimmenden Aussagen beider Parteien - über die Behinderung informiert und mit dem schulpsychologischen Attest belegt. Die Schule sah vor, dass M zuerst die Prüfungen ablegen und bei Nichtbestehen weitergeschaut werden sollte. Aus den Akten geht hervor, dass die Rekurrentin über diese Massnahme lediglich mündlich informiert wurde.

- 4.a) In den Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen vom 1. Juli 2011, Fassung vom 30. Januar 2014 (abrufbar unter www.mba.zh.ch/Maturitätsschulen/RechtlicheGrundlagen/Führungshandbuch/0607RichtlinienNachteilsausgleichsmassnahmen [nachfolgend Richtlinien Nachteilsausgleich]), werden von der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen erarbeitete Grundsätze betreffend Nachteilsausgleichsmassnahmen festgelegt. Diese Richtlinien gelten ebenfalls für die Durchführung der zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) an den einzelnen Kantonsschulen (ZAP-Richtlinien für die Schulleitungen vom 28. Januar 2015 (abrufbar unter www.mba.zh.ch/Maturitätsschulen/RechtlicheGrundlagen/Führungshandbuch/11_Recht_Rechtspflege_Rekurse/11_01_03/ZAPRichtlinienfürSchulleitungen2015)). Bei den Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen handelt es sich um eine Verwaltungsverordnung (VGr, Entscheid vom 2. Oktober 2013, VB.2013.00472, E. 5.3.4, www.vgrzh.ch). Diese bezwecken eine einheitliche Umsetzung der von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen erarbeiteten Grundsätze über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung. Verwaltungsverordnungen sind für den verwaltungsinternen Adressaten verbindlich (BGr, Entscheid vom 7. Mai 2002, 1P.605/2001, E. 4.2, www.bger.ch) und somit von den Zürcher Mittelschulen anzuwenden.
- 4.b) Die Richtlinien für die Schulleitungen sehen vor, dass Gesuche für Nachteilsausgleichsmassnahmen der jeweiligen Schulleitung bis zum Ende der ZAP-Anmeldefrist vom 10. Februar 2015 einzureichen sind. Dieses Gesuch muss sowohl ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle als auch eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen enthalten (Ziff. 3 Abs. 2 Richtlinien Nachteilsausgleich). Nachteilsausgleichsmassnahmen werden nur dann gewährt, wenn dadurch der Regelunterricht nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird und sie mit verhältnismässigen Mitteln umge-

setzt werden können (Ziff. 5 Abs. 2 Richtlinien Nachteilsausgleich). Als mögliche Massnahmen werden folgende Beispiele in den ZAP-Richtlinien für die Schulleitungen aufgezählt: technische Hilfsmittel wie Hörgeräte, vergrösserte Prüfungsunterlagen, die Benützung eines Computers oder die Anpassung der Prüfungszeit (Verlängerung). Damit keine Prüfungskandidatinnen und -kandidaten bei ihrer Arbeit gestört werden, muss, soweit angezeigt, ein gesonderter Prüfungsraum bereitgestellt werden. Kommt die Schulleitung zum Schluss, dass auf Grund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb keine zweckmässigen Massnahmen ergriffen werden können, so erlässt die Schulleitung einen entsprechend begründeten negativen Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung, die dem Rekurs an die Bildungsdirektion unterliegt (§ 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999, LS 413.21).

- 4.c) Der Schulleitung kommt beim Entscheid über das Ob und in Bezug auf die Art und den Umfang allfälliger Abweichungen und Ausnahmen von den Prüfungsbestimmungen ein weites Ermessen zu. Dieser weite Ermessensspielraum bedeutet aber nicht, dass sie ihre Entscheidung völlig frei treffen kann. Die Rekursgegnerin ist dabei an die Verfassung gebunden und muss insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen befolgen (BVGr, Entscheid vom 15. Juli 2008, B-7914/2007, E. 5.1, www.bvgr.ch).
- 4.d) Zunächst ist zu prüfen, ob die Rekursgegnerin ihren Entscheid betreffend Nichtgewährung der geforderten Zeitverlängerung überhaupt in der Form einer mündlichen Mitteilung eröffnen durfte. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die Schule das ihr zustehende Ermessen sachgerecht und verhältnismässig ausgeübt hat.

Bereits in der Prüfungsanmeldung vom x.x.2015 hat die Rekurrentin im Feld für Bemerkung aufgeführt, dass M an Legasthenie leide, und hat hierzu die Ergebnisse der schulpsychologischen Abklärung vom x.x.2015 nachgereicht. Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Rekurrentin ein persönliches Gespräch mit dem Prorektor geführt und dabei um einen Nachteilsausgleich ersucht hat. Ihr sei vom Prorektor mitgeteilt worden, dass M die Prüfung schreiben müsse, wie alle anderen Kandidierenden auch. Erst bei einem Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung werde man weitersehen. Ihr Gesuch wurde somit mündlich abgewiesen. In welchem Umfang die Rekursgegnerin ihre Abweisung gegenüber der Rekurrentin begründet hat, geht aus den Akten nicht hervor. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, wann das Gespräch zeitlich stattgefunden hat.

Die Richtlinien verlangen, dass ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird (Ziff. 3 Abs. 1 Richtlinien Nachteilsausgleich). Gesuche sind schriftlich zu verfassen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ergibt sich daraus, dass die Beeinträchtigung auf dem Anmeldeformular (im Feld «Bemerkungen») aufzuführen ist. Die Rekurrentin hat mit dem eingereichten Attest die Behinderung von M dargelegt und aufgezeigt, wie allfällige Nachteilsausgleichsmassnahmen aussehen müssten. Somit stellen vorliegend das Anmeldeformular vom x.x.2015, worin unter Besonderes «Ich habe Legasthenie» vermerkt wurde, und das nachgereichte schulpsychologische Attest vom x.x.2015 ein schriftliches Gesuch im Sinne von Ziff. 3 Abs. 1 Richtlinien Nachteilsausgleich dar. Der Rekurrentin kann bezüglich Schriftlichkeit kein Vorwurf gemacht werden kann.

Die Rekursgegnerin führt in ihrer Stellungnahme vom x.x.2015 aus, dass sie der Rekurrentin im persönlichen Gespräch bekanntgegeben habe, dass M keine Zeitverlängerung erhalten würde. Bei einem allfälligen Nichtbestehen würde aber nachträglich die Orthographie berücksichtigt werden. Die Schule hat das Gesuch um Nachteilsausgleich somit mündlich abgewiesen. Die Schulleitung wäre aber grundsätzlich dazu verpflichtet gewesen, ihren Entscheid in anfechtbarer Form d.h. in Form einer Verfügung zu eröffnen (vgl. E. 4b und E. 4c hiervor). Die erfolgte mündliche Mitteilung der Kantonsschule, wonach kein Zeitbonus gewährt werden kann, ist deshalb als unzulässig anzusehen. Stellt sich die Rekursgegnerin jedoch auf den Standpunkt, die Rekurrentin habe die vorgeschlagene Massnahme bzw. die Nichtgewährung des Zeitzuschlags akzeptiert, weshalb eine anfechtbare Verfügung nicht zu erlassen war, so kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Die Rekurrentin hat in guten Treuen darauf vertrauen können und müssen, dass der nicht gewährte Zeitfaktor bei Nichtbestehen eine andere Berücksichtigung findet würde. Zu denken wäre da zum Beispiel an die angemessene Reduktion der Bewertung (nach unten korrigierte Notenskala), wenn man bedenkt, dass die Hälfte der Deutschprüfung nicht gelöst wurde. Da fachliche Anforderungen mit Rücksicht auf die Behinderung nicht herabgesetzt werden können, ist diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen. Von diesem Ausschluss konnte die Rekurrentin nichts wissen, weshalb ihr daraus auch kein Nachteil entstehen darf. Die Rekurrentin durfte darauf vertrauen, dass die Behinderung von M angemessen berücksichtigt werden würde.

- 4.e) Anzumerken ist, dass der Verfahrensablauf bei der Nachteilsausgleichsgewährung bei Aufnahmeprüfungen durch die Regelung in den ZAP-Richtlinien für die Schulleitungen mit Verweis auf die Richtlinien Nachteilsausgleich unübersichtlich und nicht hinreichend abgestimmt zu sein scheint. Die jüngste Rechtsprechung misst einem effektiven Nachteilsausgleich grössere Bedeutung zu (BGr, Entscheid vom 27. April 2015, 2C_974/2014, www.bger.ch; VGr, Entscheid vom 2. Oktober 2013, VB.2013.00472, www.vgrzh.ch). Infolgedessen empfiehlt es sich, den Verfahrensablauf zu überprüfen und zu optimieren.
- 5.a) Die Rekurrentin bringt sinngemäss vor, der Prüfungsablauf sei der Behinderung von M nicht angepasst gewesen. Damit rügt sie eine Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV und macht somit einen Verfahrensmangel geltend, der von der Rekursinstanz mit voller Kognition zu überprüfen ist.
- 5.b) Verfahrensmängel im Prüfungsablauf sind nur dann rechtserheblich, wenn sie in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidierenden entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben. Liegt ein Verfahrensfehler vor, der das Prüfungsergebnis ungünstig beeinflusst hat, so ist dem Kandidierenden die Möglichkeit zur nochmaligen Ablegung der Prüfung – oder eines Teils der Prüfung – zu gewähren (BGr, Entscheid vom 3. Oktober 2000, 1P.420/2000, E. 4b, www.bger.ch; BVGr, Entscheid vom 19. Juni 2008, B-7894/2007, E. 4.1, www.bvger.ch). Wird demnach ein Mangel im Prüfungsablauf als Benachteiligung eines behinderten Prüfungskandidaten qualifiziert, so kann dieser Beseitigungsanspruch nicht dazu führen, dass eine Prüfung als bestanden erklärt wird, weil es nicht möglich ist, festzustellen, welche Leistungen der Kandidat oder die Kandidatin ohne die Benachteiligung erbracht hätte. Vielmehr wird der Beseitigungsanspruch verwirklicht, indem der Kandidatin die

Möglichkeit gegeben wird, die Prüfung zu wiederholen (BVGr, Entscheid vom 15. Juli 2008, B-7914/2007, E. 6.1, www.bvger.ch).

Die Rekursgegnerin widerspricht der Darstellung der Rekurrentin betreffend die in Frage stehenden Prüfungsabläufe nicht. Die Rekursgegnerin begründet ihren negativen Entscheid damit, dass die Schule während der Aufnahmeprüfungen über keine zusätzlichen Schulzimmer verfüge würde und es für sie nicht zumutbar sei, ein Einzel-Prüfungszimmer mit Aufsicht zur Verfügung zu stellen. Sie berücksichtige deshalb allgemein bei Nachteilsausgleichsmassnahmen einzig die Empfehlung «Rechtschreibschwierigkeiten bei Prüfungen und Beurteilungen wohlwollend berücksichtigen». Mit dieser Massnahme ist – entgegen der Ansicht der Rekursgegnerin – der Behinderung von M aber nicht Genüge getan. In der Sprachprüfung Deutsch fällt vor allem auf, dass M viele Aufgaben bzw. Teilaufgaben (3 ganze und 17 Teilaufgaben) nicht gelöst hat. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Aufgaben, die mit dem vorhandenen Text zu lösen waren. Für diejenigen Aufgaben, die sie gelöst hat, erhielt sie immer Punkte (ganze sowie Teilpunkte), was sich auch in der Note 3.75 widerspiegelt. Die vorgeschlagene Nichtberücksichtigung der orthographischen Fehler bei der Korrektur wird dem Handicap von M nicht gerecht, da nichts wohlwollend korrigiert werden kann, was nicht vorhanden ist. Hätte M mehr Zeit fürs Lesen von Aufgaben und Texten erhalten, wäre die Lösung von weiteren Aufgaben möglich gewesen und demzufolge auch eine wohlwollende Korrektur der Rekursgegnerin. Um beispielsweise die Aufgabe 1 der Sprachprüfung (insgesamt vier Teilaufgaben) zu lösen, muss man zuerst die vorgegebenen Aussagen im Text finden und erkennen, welches Wort im Satz falsch ist. Die Antwort ergibt sich, indem man die beiden Sätze miteinander vergleicht. In der vorgegebenen Aussage der Teilaufgabe 1.1 steht: «Anselm Feuerbach liess die Kaspar-Schrift des Nürnberger Bürgermeisters später aus dem Verkehr ziehen.». In Zeile 76 des Textes findet man geschrieben: «... Anselm Feuerbach, der die Schrift umgehend aus dem Verkehr nehmen liess.» (Textblatt). Das Wort «später» ist somit falsch. Die richtige Lösung lautet: umgehend, sofort oder ein Synonyme davon. Für das Ersatzwort «umgehend» gab es somit einen Punkt. Die restlichen Teilaufgaben von Aufgabe 1 waren auf die gleiche Art zu lösen. Jede richtige Antwort wurde mit einem Punkt belohnt. Bei Aufgabe 2.4 fand man die Antwort ebenfalls direkt im Text (Textblatt ab Ziff. 23). Gemäss Korrekturrichtlinien erhielten die Kandidierenden pro richtige Lösung je 1 Punkt. Für die Antworten «Haus der Rittermeister» (Ziff. 45), «Gefängnis» (Ziff. 46) und «Obhut des Lehrers» (Ziff. 58) gab es insgesamt 3 Punkte. Aufgrund dieser Beispiele ist es nicht auszuschliessen, dass M eine bessere Note erzielt hätte, hätte sie genügend Zeit zum Textlesen erhalten. Bereits mit einem Punkt hätte sie die Note 4 erhalten und mit 3 Punkten sogar die Note 4.25. Zudem überzeugt das Argument der Rekursgegnerin nicht, dass es ihr nicht zumutbar sei, ein zusätzliches Zimmer bereitzustellen. Denn zum einen verfügt die Schule über eine Vielzahl von Räumen (Klassenzimmer, Ateliers etc.) und zum anderen befinden sich die regulären Schüler und Schülerinnen der Kantonsschule während der Aufnahmeprüfungen nicht im Gebäude. Es wäre der Rekursgegnerin durchaus zumutbar gewesen, ein Einzelzimmer unter den vorhandenen Räumlichkeiten zu organisieren. Aus diesen Gründen kommt die Rekursinstanz zum Schluss, dass der behinderungsbedingte Nachteil der Rekurrentin nicht angemessen ausgeglichen wurde. Damit hat die Schule es unterlassen, die Prüfungen in einer Art und Weise zu gestalten, welche die persönlichen Nachteile von M

ausgeglichen und damit ihre Gleichstellung mit nicht-behinderten Kandidierenden bewirkt hätte. Der Anspruch auf eine formale Anpassung der Aufnahmeprüfung aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV ist somit verletzt. Nach dem Gesagten hätte M das Recht, sämtliche schriftliche Prüfungen, unter Gewährung der Zeitverlängerung, zu wiederholen.

- 6.a) Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Nichtgewährung des Nachteilsausgleichs trotz Kenntnis von Ms Behinderung allenfalls einen besonderen Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement darstellt und ein Abweichen von der Aufnahmebestimmung rechtfertigen würde.
- 6.b) Gemäss § 21 Aufnahmereglement können die Schulleitung oder zuständige Konvente bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. Ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement ist analog zu der Rechtsprechung zum besonderen Fall im Sinne von § 13 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügenden Leistungen zu werten ist. Dies kann etwa zutreffen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler infolge einer aussergewöhnlichen familiären Belastungssituation oder wegen erheblicher gesundheitlicher Probleme in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (VGr, Entscheid vom 6. April 2011, VB.2010.00696, E. 4.7.1, www.vgrzh.ch). Das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann nur zum Abweichen von der Aufnahmebestimmung führen, wenn im wichtigen Grund die Ursache für die ungenügenden Leistungen zu sehen ist (VGr, Entscheid vom 2. Oktober 2013, VB.2013.00472, E.4.3, www.vgrzh.ch). Dass § 21 Aufnahmereglement als Kann-Vorschrift formuliert ist, stellt die Entscheidung zwar nicht in das Belieben der Schulbehörde; allerdings ist deren Ermessen sehr weit.
- 6.c) Es liegen hinreichend Anhaltspunkte vor, dass die Einschränkung der Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen sich stark auf die Gesamtnote ausgewirkt hat. Hinweise finden sich vor allem bei der Sprachprüfung Deutsch (vgl. E. 5.b hiervor) und Mathematikprüfung. In der Mathematikprüfung hat M eine ganze Aufgabe (Aufgabe 7) und 5 Teilaufgaben (Teilaufgaben 3b, 5a2, 5a3, 5b2 und 9b) nicht gelöst. Bereits ein zusätzlicher Punkt in Mathematik würde zur Note 3.5 führen (Notenmassstab). Diese Note hätte M mit einem angemessenen Zeitbonus erreichen können, da sie ebenfalls in Mathematik mehr Zeit für das Lesen und Verstehen von Textaufgaben benötigt. In der Sprachprüfung würden drei Punkte mehr eine Note von 4.25 ergeben (vgl. E. 5.b hiervor). Diese beiden Noten würden zu einem Gesamtdurchschnitt von 3.8 führen, was die Zulassung zur mündlichen Prüfung bedeutet. Aus den Akten geht klar hervor, dass ein grosser Teil der Leistungsmängel von M auf den Zeitmangel bzw. auf ihre Behinderung zurückzuführen ist.

Bei M liegt daher ein besonderer Umstand im Sinne von § 21 Aufnahmereglement vor. Obschon die Rekursgegnerin detailliert über die Einschränkungen von M informiert wurde, absolvierte diese alle schriftlichen Prüfungen ohne Zeitbonus. Es kann bei der gegebenen Sachlage angenommen werden, dass die Behinderung von M ei-

ne entscheidende Ursache und damit kausal für das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung gewesen ist.

Weiter ist zu prüfen, ob bei M eine Leistungssteigerung zu erwarten ist. Bei der vorliegenden Konstellation liegt es auf der Hand, dass die Gewährung eines Nachteilsausgleichs verbesserte Leistungen zur Folge gehabt hätte. M erfüllte die Zulassung zur mündlichen Prüfungen nur knapp nicht. Wäre ihr mehr Zeit in den schriftlichen Prüfungen zugesprochen worden, so hätte sie höchst wahrscheinlich einen Notendurchschnitt von mindestens 3.75 erreicht. Da ein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer Behinderung und ihrer Leistungen zu bejahen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie bei Gewährung der Nachteilsausgleichsmassnahmen (Zeitbonus) an die mündlichen Prüfungen zugelassen worden wäre (VGr, Entscheid vom 2. Oktober 2013, VB.2013.00472, E. 5.5.5).

- 6.d) Gestützt auf die obigen Ausführungen liegt ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement vor. Der Rekurs ist gutzuheissen und M ist somit an die mündlichen Prüfungen zuzulassen. Es ist dafür zu sorgen, dass M die mündlichen Prüfungen so rasch als möglich unter Bedingungen absolvieren kann, welche ihre Behinderung berücksichtigen. Dabei ist zu achten, dass sie bei Text- und Leseaufgaben angemessen mehr Zeit erhält. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist deshalb angemessen zu verlängern.

7.-8. [Verfahrenskosten, Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom x.x.2015 gegen den Entscheid der Kantonsschule Y vom x.x.2015 wird gutgeheissen. Die Verfügung der Rekursgegnerin vom x.x.2015 wird aufgehoben. Die Rekursgegnerin wird angewiesen, die mündlichen Prüfungen von M, unter Vorankündigung des Termins eine Woche im Voraus, bis spätestens x.x.2015 durchzuführen und M bei Text- und Leseaufgaben angemessen mehr Zeit einzuräumen.
- II. [...]
- III. [...]